

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Vordersarling West“ mit integrierter Grünordnung mit Deckblatt Nr. 2
der Gemeinde Unterdietfurt für das Gebiet
westlich des Gemeindeteils Vordersarling in der Gemarkung Huldessen**

Die Gemeinde Unterdietfurt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.01.2023 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vordersarling West“ mit integrierter Grünordnung mit Deckblatt Nr. 2 für das Gebiet westlich des Gemeindeteils Vordersarling in der Gemarkung Huldessen gemäß §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vordersarling West“ mit integrierter Grünordnung mit Deckblatt Nr. 2 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Vordersarling West“ in der Fassung vom 10.01.2023 mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Abwägung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Unterdietfurt, Zimmer 6, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 7:30 – 12:00 Uhr und Montag und Donnerstag 13:30 – 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterdietfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterdietfurt, 23.06.2023



Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am	Amtstafel	Abgenommen am	Handzeichen
27.06.2023	Unterdietfurt		
27.06.2023	Vordersarling		
27.06.2023	Huldsessen		